

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 27/2005

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
16. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

Studien- und Prüfungsordnung (StudPO)
für das Masterstudium Angewandte
Medien- und Kulturwissenschaft an der
Hochschule Merseburg (FH)
vom 02. 03. 2005

Studien- und Prüfungsordnung (StudPO)

Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) für das Masterstudium Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft an der Hochschule Merseburg (FH) vom 02. 03. 2005

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. 05. 2004 (GVBl. LSA S. 255 ff), hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) für das Masterstudium „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 8 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

II. Besonderer Teil - Prüfungen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Einzelleistungen
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Kolloquium/Präsentation
- § 18 Abschluss des Studiums
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

III. Anlagen

1. Modulübersicht
2. Studienbegleitende Prüfungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Präsenzstudienganges „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ an der Hochschule Merseburg für diejenigen Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 aufnehmen.

(2) Im Anschluss an das Masterstudium bietet der Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur in Kooperation mit den Universitäten in Sachsen-Anhalt und in Sachsen Promotionsmöglichkeiten an, die in einer gesonderten Promotionsordnung geregelt sind.

§ 2

Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ soll die Studierenden zu selbstbestimmter, verantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit in kultur- und medienwissenschaftlichen Berufsfeldern befähigen. Sie sollen fachwissenschaftliches Wissen und Können erwerben, das es ihnen ermöglicht, kulturelle, mediale und pädagogische Zielstellungen, Strategien und Methoden in differenzierten gesellschaftlichen Umfeldern und Zusammenhängen verantwortungsvoll zu entwickeln, einzusetzen sowie deren Wirkungen zu überprüfen.

Das Studium soll insbesondere:

- a) Kenntnisse über die Grundlagen, Konzepte und Methoden der Kultur- und Medienwissenschaft vermitteln.
- b) innovative, künstlerische und mediale Kompetenzen entwickeln und entfalten
- c) Kompetenzen für kultur- und medienwissenschaftliches Handeln ausbilden.
- d) Interkulturelle Kompetenzen ausprägen.
- e) die Fähigkeit entwickeln, Leitungsaufgaben in öffentlichen und privaten Kultur- und Medienorganisationen zu übernehmen und Projekte zielorientiert zu planen, zu organisieren, zu führen und zu kontrollieren.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird durch die Hochschule Merseburg der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4 Zulassung

(1) Zu dem Studiengang „Angewandte Medien- und Kulturwissenschaft“ werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss „Bachelor of Arts“ (BA) oder Dipl. (FH) der Fachrichtung Kultur- und Medienpädagogik zugelassen bzw. die, die einen entsprechenden Studienschwerpunkt belegt haben.

Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(2) Zulassungsbeschränkungen für die Studiengänge werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Ein Modul soll grundsätzlich in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können. Ein Modul umfasst einen Arbeitsaufwand von 5 Credits oder einem Vielfachen davon.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß § 13 an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch eine auf das gesamte Modul bezogene Einzelleistung entsprechend § 13 Abs. 2.

(5) Die von der/dem Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Einzelleistungen, Arbeitsanforderungen), sowie Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten, sind in Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 4 Semester. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind zu beachten.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (im Folgenden Credits) zu erwerben.

(3) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Die Studierenden müssen die den jeweiligen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Die Bedingungen dafür sind entsprechend § 6 Abs. 5 in den Modulbeschreibungen festgelegt. Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung (Modulbeschreibung/Vorlesungsverzeichnis) auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können außerdem Einzelleistungen gemäß § 12 erforderlich sein. Die Notwendigkeit und die Anmeldeformalitäten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen

(3) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. jeden erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind Credits zu vergeben und das persönliche Punktekonto ist fortzuschreiben. Die Zahl der Leistungspunkte, die in dem Modul/den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, sind durch die Modulbeschreibungen festgelegt.

II. Besonderer Teil - Prüfungen

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. Nr. 1/1999, S.2). Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, eine oder ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige

oder tätiger Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und ein Student oder eine Studentin. Ist keine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz den Professorinnen oder Professoren zu. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterin oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss verfährt entsprechend der Ordnung des Fachbereichs. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Als Prüferin und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit für die Prüfung in einem Fach hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung

erfahrene Personen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Modulverantwortlichen die Prüferin bzw. Prüfer nach Abs. 1 Satz 2 ff.. Alle Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden Einzelleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Dies ist aktenkundig zu machen. Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Für die Bewertung des Mastermoduls sind zwei Prüferinnen oder eine Prüferin und ein Prüfer oder zwei Prüfer zu bestellen.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(5) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestan-

den“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 12 Einzelleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen sind Einzelleistungen erforderlich. Eine Einzelleistung kann sich auf eine einzige Lehrveranstaltung, auf mehrere oder alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen beziehen. In der Regel wird die Einzelleistung durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen.

(2) Einzelleistungen sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Einzelleistungen sind insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, technische oder künstlerische Belegarbeiten, Präsentationen, mündliche Prüfungen, Fachgespräche. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

(3) Die grundsätzlichen Formen der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkrete Festlegung trifft die jeweilige Lehrende/ der jeweilige Lehrende, die/ der die Einzelleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(4) Werden Module über mehrere Einzelleistungen geprüft, so werden die Einzelnoten zu einer Modulgesamtnote zusammengezogen. Die Benotung richtet sich nach § 13.

(5) Die Bewertung der Einzelleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(6) Für Behinderte und chronisch Kranke werden bei der Durchführung von Prüfungen im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 13) sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Gemäß dem „European Credit Transfer System“ (ETCS) wird die Gesamtnote eines Moduls durch eine ETCS-Note ergänzt. Die ETCS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende ETCS-Noten:

ECTS-Grade	Statistische Einteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10%	Excellent
B	die nächsten 25%	Very good
C	die nächsten 30%	Good
D	die nächsten 25%	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Einzelleistungen ist bis zu zweimal möglich.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Einzelleistung abgeschlossen worden wäre, müssen die Studierenden Gelegenheit haben, die Wiederholungsprüfung zu beginnen.
- (3) In dem selben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Wird eine zweite Wiederholung einer Einzelleistung bestanden, so lautet die Note stets 4,0.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig.

(6) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Masterarbeit angemeldet werden. Das neue Thema der Masterarbeit muss sich inhaltlich von der vorherigen deutlich unterscheiden.

§ 15

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsleistungen erbracht hat,
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der

Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt von der Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe insgesamt 12 Wochen. Bei einer empirisch orientierten Masterarbeit ist eine vierwöchige Verlängerung der Abgabefrist möglich.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Arbeit ist von der Leiterin oder vom Leiter des Prüfungsamtes festzustellen, dass die Masterprüfung wegen Fristversäumnis als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie oder er hat dies mit Rechtsmittelbelehrung nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz mitzuteilen.

(7) Die Arbeit soll innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen oder die Prüferin und den Prüfer oder beide Prüfer nach § 14 bewertet sein.

(8) Ist die Arbeit von beiden Prüferinnen oder von der Prüferin und dem Prüfer oder beiden Prüfern mit mindestens ausreichend bewertet worden, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt dieser Noten. Weichen die Noten mehr als 2,0 von einander ab oder hat lediglich eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den beiden besseren Noten. Hat die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung nicht bestanden.

§ 17

Kolloquium/Präsentation

Die Zulassung zum Kolloquium setzt ein bestehen der Masterarbeit voraus. Die Masterarbeit wird nach Bekanntgabe der Bewertung in einem Kolloquium, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von der bzw. dem Studierenden präsentiert. Die Präsentation einschließlich des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der mündlichen Präsentation ist der bzw. dem Studierenden im Abschluss daran bekannt zugeben und zu begründen.

§ 18

Abschluss des Studiums

(1) Ein Masterstudium schließt erfolgreich ab, wer an allen nach Maßgabe der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 120 Credits erworben hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) Thema der Masterarbeit,
- b) Note der Masterarbeit,
- c) die einzelnen Modulnoten,
- d) die Note der Masterprüfung insgesamt,
- e) eine Studiengangsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Der Masterurkunde fügt der Fachbereich auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Weiterhin enthält es Informationen zum deutschen Hochschulsystem.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Die Studierenden haben Anspruch darauf, dass ihnen nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in die dazugehörigen Prüfungsleistungen gewährt wird.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, wird von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein Neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind, § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 02. 03. 2005 und des Senats der Hochschule Merseburg vom 08. 12. 2005.

Merseburg, den 14. 12. 2005

Der Rektor der Hochschule Merseburg
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

III. Anlagen

1. Modulübersicht

1. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	credits	Empf. Fachsem.	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
1/1	Kulturtheorie	5	1.	1		
1/2	Erziehungswissenschaft	5	1.	1		
1/3	Kulturwissenschaftlicher Diskurs	5	1.	1		
1/4	Medien- und Kulturentwicklung	5	1.	1		
1/5	Kulturen im Austausch	5	1.	1		
1/6	Visuelle Kommunikation	5	1.	1		
Summe		30				

2. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
2/1	Medientheorie und Kulturkritik	5	2.	1		
2/2	Medien- und Kulturproduktion	10	2.	1		
2/3	Kulturen vermitteln	5	2.	1		
2/4	Feuilleton und Rezension	5	2.	1		
2/5	Medienforschung I	5	2.	1		
Summe		30				

3. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
3/1	Medienforschung II	5	3.	1		
3/2	Strategisches Kulturmanagement	10	3.	1		
3/3	Bildungskonzepte	5	3.	1		
3/4	Kulturpädagogik / Kulturwissenschaft in unterschiedlichen Arbeitsfeldern	5	3.	1		
3/5	Kulturforschung	5	3.	1		
Summe		30				

4. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
4/1	Medienwissenschaftliche und medienpädagogische Qualifikation für Leitungsaufgaben	5	4.	1		
4/2	Master – Arbeit mit wissenschaftlich – fachliche Begleitung	25	4.	1		
Summe		30				

2. Studienbegleitende Prüfungen

Das Masterstudium umfasst 120 Credits, die durch erfolgreiche Teilnahme und/oder Einzelleistungen an den Lehrveranstaltungen nach den Modulbeschreibungen nachzuweisen sind.

Grundsätzlich errechnet sich die Abschlussnote aus dem Modulnoten entsprechend der Credit-Gewichtung. Jede Modulnote hat, da alle Module 5 Credits umfassen, das gleiche Gewicht. Es sind dazu folgende Ausnahmen festgelegt:

- Modul 2-2 zählt doppelt, da 10 Credits.
- Modul 3-2 zählt doppelt, da 10 Credits
- Das Master-Modul 4.2 geht mit der Gewichtung von 25 Credits in die Gesamtnote ein.

Damit ergibt sich die Gesamtnote auf der Basis von 18 benoteten Modulen und 120 Credits.